

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 37

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 127. —
Verordnung über die Prüfe von Schießpatronen. S. 128.

(Nr. 6267) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. März 1918.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a)

Der mit „Detonit 14“ beginnende Absatz wird gefaßt:

Detonit 14, auch mit angehängten Zahlen I, II, III usw. oder angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniumsalpeter, Pflanzenschlen; höchstens 2,5 Prozent Rono- oder Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter, auch mit neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, auch mit höchstens 4 Prozent Nitroglycerin, auch mit höchstens 0,5 Prozent Kohle, auch mit Kieselgur).

2. Gruppe b)

Der Eingang des mit „Wetter-Perfolit“ beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Wetter-Perfolit, Gesteins-Perfolit, Kohlen-Perfolit, auch mit angehängten Buchstaben usw. wie bisher.